

RS OGH 2022/4/22 8Ob81/21a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2022

Norm

ABGB §1472

ABGB §1473

1. ABGB § 1472 heute
2. ABGB § 1472 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1473 heute
2. ABGB § 1473 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Eine unternehmerisch tätige GmbH, die weder durch ein oder aufgrund eines Gesetzes gegründet wurde, noch einer bereits für die Firmenbucheintragung vorausgesetzten öffentlich-rechtlichen Konzessionspflicht unterliegt, fällt nicht unter den Begriff der erlaubten Körperschaft im Sinne des § 1472 ABGB. Eine unternehmerisch tätige GmbH, die weder durch ein oder aufgrund eines Gesetzes gegründet wurde, noch einer bereits für die Firmenbucheintragung vorausgesetzten öffentlich-rechtlichen Konzessionspflicht unterliegt, fällt nicht unter den Begriff der erlaubten Körperschaft im Sinne des Paragraph 1472, ABGB.

Entscheidungstexte

- RS0133971">8 Ob 81/21a

Entscheidungstext OGH 22.04.2022 8 Ob 81/21a

Beisatz: Hier: Soweit § 1473 ABGB eine Erstreckung der Rechtswirkungen des § 1472 ABGB anordnet, bezieht er sich auf Gemeinschaften an denjenigen Rechten, die von der Ersitzung betroffen sind und gewährleistet, dass die Ersitzungszeit gegen alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft gleichzeitig abläuft. Eine Gesellschafterbeteiligung der begünstigten Körperschaft an einer anderen juristischen Person, der ihrerseits erst das betroffene Recht zukommt, wird von § 1473 ABGB nicht erfasst. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133971

Im RIS seit

15.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at